

## **Motion Wetli/Hausammann**

### **Schaffung eines Reglements betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsreglement)**

#### **Motionstext**

Der Stadtrat wird ersucht, dem Gemeinderat einen Entwurf für ein Reglement betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsreglement) vorzulegen.

Das Reglement soll insbesondere Bestimmungen enthalten betreffend

- a. die Grundsätze der Information,
- b. die Veröffentlichung von Beschlüssen der städtischen Behörden eingeschlossen Beschlüsse über gebundene Ausgaben,
- c. die Veröffentlichung von Dokumenten insbesondere Berichte, Gutachten, Konzepte, Leitbilder, Legislaturziele, Organisationsanalysen, Planungen, Studien sowie Unterlagen zu Vernehmlassungen.

#### **Begründung**

Die Stadt Frauenfeld kennt heute keine Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit. Diverse Vorkommnisse in letzter Zeit zeigen, dass Informationen, die für die Meinungsbildung der Frauenfelderinnen und Frauenfelder unverzichtbar sind, nicht oder zeitlich verzögert veröffentlicht wurden.

In der Antwort des Stadtrates vom 21. Januar 2020 zur einfachen Anfrage betreffend „Übersicht offene/unveröffentlichte Konzepte, Studien, Reglemente, Planungen, Abklärungen sowie Stand der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen 1+2 und aus dem Mobilitätskonzept 2030“ von Gemeinderat Roman Fischer ist ersichtlich, dass zahlreiche Planungen und Konzepte nicht veröffentlicht wurden, darunter auch grundlegende Konzepte wie der Masterplan der Stadt Frauenfeld. Der Stadtrat stuft sie als informelle Planungen bzw. verwaltungsinterne Arbeitsinstrumente ein und hält weiter fest, dass viele Konzepte und Planungen äusserst komplex sind und für unbeteiligte Dritte ohne Kommentare von Fachexperten gegebenenfalls schwierig nachzuvollziehen sind. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen und kommt einer Bevormundung mündiger Bürgerinnen und Bürger gleich.

Was die Beschlüsse des Stadtrates betrifft, so werden diese nur punktuell veröffentlicht und beinhalten im wesentlichen Antworten zu parlamentarischen Vorstössen, Baubewilligungen und Festbewilligungen. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese Veröffentlichungen erfolgen und welche Beschlüsse des Stadtrates nicht veröffentlicht werden.

Für unsere Demokratie ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass die städtischen Behörden offen und rechtzeitig informieren. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit braucht es klare Regeln, wie die Behörden über ihre Tätigkeiten und Entscheide zu informieren haben. Die Behörden haben eine Bringschuld gegenüber ihrer Bevölkerung; es darf nicht in ihrem Ermessen stehen, welche Informationen sie mitteilen und welche nicht. Damit diese Informationen für die Bevölkerung einfach und

unkompliziert zugänglich sind, sollen sie auf der website der Stadt veröffentlicht werden und dort auch leicht auffindbar sein.

Klare Regeln sind auch für Stadtrat und Verwaltung ein wichtiges Hilfsmittel, damit sie ihren Informationsauftrag effizient und zielgerichtet planen und umsetzen können.

Die vorliegende Motion bezieht sich ausschliesslich auf die Information von Amtes wegen, die in § 11 Abs. 2 der Thurgauer Kantonsverfassung geregelt ist („Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit“). Das mit der vorliegenden Motion geforderte Reglement ist eine Konkretisierung dieses Verfassungsgrundsatzes. Die Thurgauer Gemeinden sind auf diesem Gebiet ohne weiteres zur Rechtssetzung befugt (Gemeindeautonomie).

Nicht Gegenstand der Motion ist das Recht jeder Person auf Einsicht in amtliche Akten. Dieses Recht ist seit dem 19. Mai 2019 (Volksabstimmung über die Initiative „Offenheit statt Geheimhaltung“) in § 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung verankert. Die Einzelheiten des Informationszugangs sollen in einem kantonalen Gesetz geregelt werden, das zurzeit erarbeitet wird. Da keine inhaltlichen Berührungspunkte zur vorliegenden Motion bestehen, braucht dieses Gesetz nicht abgewartet zu werden.

Frauenfeld, 19. Februar 2020

GR Roland Wetli (CH)

GR Peter Hausammann (CH)

Mitunterzeichnende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gemäss Beiblatt

## **Anhang: Möglicher Inhalt des Informationsreglements aus Sicht der Motionäre**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Das Reglement richtet sich an die städtischen Behörden und an die Verwaltung

### **Art. 2 Grundsätze der Information**

<sup>1</sup> Die Öffentlichkeit wird über die Tätigkeit der städtischen Behörden und der Verwaltung umfassend und sachlich informiert.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt von Amtes wegen.

### **Art. 3 Veröffentlichung von Beschlüssen der städtischen Behörden <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtrates, und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis werden innert 10 Tagen nach der Beschlussfassung vollständig auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden Beschlüsse,

- a. wenn eine rechtliche Bestimmung dies verbietet,
- b. wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Bekanntgabe entgegensteht,
- c. die eine Sachlage regeln, bei der die Stadt am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Stadtrates über gebundene Ausgaben (Art. 56b Gemeindeordnung) von einmalig über Fr. 300'0000 und von jährlich wiederkehrend über Fr. 30'000 sind zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

### **Art. 4 Veröffentlichung von Dokumenten**

<sup>1</sup> Als Dokumente gelten insbesondere Berichterstattungen, Gutachten, Konzepte, Leitbilder, Legislaturziele, Organisationsanalysen, Planungen, Studien, Unterlagen zu Vernehmlassungen und vergleichbare Dokumente, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und die im Auftrag des Stadtrates oder eines Departements (verwaltungsintern oder von externen Dritten) erstellt wurden.

<sup>2</sup> Dokumente werden auf der städtischen Internetseite ungekürzt veröffentlicht,

- a. sobald der Stadtrat, der Departementsvorstand oder die zuständige Steuerungsgruppe von den Dokumenten Kenntnis genommen hat,
- b. sobald der Stadtrat sich in der Öffentlichkeit oder im Gemeinderat auf die Dokumente bezieht.

### **Art. 5 Übergangsbestimmung**

Dokumente im Sinne von Art. 4, die vor Inkrafttreten des Reglements erstellt wurden, sind innert sechs Monaten auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie für die Erfüllung einer aktuellen öffentlichen Aufgabe von Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> Siehe als Beispiel <https://stadt.winterthur.ch/stadtratsbeschluesse>